

Geschäftsordnung des Konvents der zur Promotion angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden an der Philologischen Fakultät und an der Philosophischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

vom 23.09.2015 in der Fassung vom 30.11.2016

Aufgrund von § 38 Absatz 7 Satz 4 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Konvent der zur Promotion angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden an der Philologischen Fakultät und an der Philosophischen Fakultät die nachstehende Geschäftsordnung beschlossen.

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Auslegung der Geschäftsordnung

II. Der Konvent

§ 3 Zusammensetzung

§ 4 Aufgaben

§ 5 Vorstand

§ 6 Ausschüsse

III. Verfahrensbestimmungen

§ 7 Entsprechende Anwendung der Verfahrensordnung

IV. Schlussbestimmung

§ 8 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Geschäftsordnung gilt für den Konvent der zur Promotion angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden an der Philologischen Fakultät und an der Philosophischen Fakultät (Konvent). ²Der Konvent führt seine Geschäfte nach Maßgabe der Bestimmungen des Landeshochschulgesetzes, der Grundordnung und dieser Geschäftsordnung.

§ 2 Auslegung der Geschäftsordnung

¹Die Auslegung dieser Geschäftsordnung obliegt dem Vorstand (§ 4). ²Bei Widerspruch entscheidet der Konvent.

II. Der Konvent

§ 3 Zusammensetzung

Der Konvent besteht aus allen zur Promotion angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden der Philologischen Fakultät und der Philosophischen Fakultät.

§ 4 Aufgaben

- (1) Der Konvent vertritt die Interessen der Promovierenden.
- (2) Zu den Aufgaben des Konvents zählen insbesondere:
 - (a) Etablierung einer Vertretung der Promovierenden, die die Anliegen der Promovierenden gegenüber Stellen in und außerhalb der Universität vertritt;
 - (b) Erarbeitung von Empfehlungen zu allen Fragen, die die Promovierenden betreffen;
 - (c) Stellungnahme zu Entwürfen von Satzungen und Ordnungen, die die Promotion betreffen;
 - (d) Vertretung der Promovierenden in universitären Gremien;
 - (e) Unterstützung und Beratung der Promovierenden bei Fragen zur Promotion;
 - (f) Vernetzung der Promovierenden untereinander, um fachübergreifend ihre Interessen zu vertreten, sowie Vernetzung mit anderen Vertretungen von Doktoranden und Doktorandinnen.
- (3) Im Zusammenhang mit der Promotion an der Universität Freiburg bietet der Konvent auch Personen Unterstützung und Beratung an, die an der Universität eine Promotion beabsichtigen oder bereits abgeschlossen haben.

§ 5 Vorstand

- (1) ¹Der Vorstand wird vom Konvent mit einfacher Mehrheit gewählt und besteht aus bis zu acht Mitgliedern.
- (2) ¹Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand aus seinen Mitgliedern zwei gleichberechtigte Vorsitzende bestimmen. ²Unter diesen soll mindestens eine Frau sein. ³Kann der Vorstand keine Einigung über seine innere Struktur erzielen so kann der Konvent zwei Vorsitzende bestimmen. ⁴Im gesamten Vorstand sollen 50 % der Mitglieder Frauen sein.
- (3) Bei der Besetzung des Vorstands sollen die Vertreter*innen nach Möglichkeit zu ungefähr gleichen Teilen aus beiden im Konvent vertretenen Fakultäten kommen.
- (4) ¹Die Amtszeit des Vorstands beträgt in der Regel ein Jahr. ²Beendet ein Vorstandsmitglied vorzeitig seine Tätigkeit, wählt der Konvent einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin für die verbleibende Amtszeit. ³Von dieser Regel kann der Vorstand zur Sicherung seiner Arbeitsfähigkeit notfalls abweichen. ⁴Die Hälfte des Vorstands soll alternierend um je ein halbes Jahr versetzt gewählt werden.
- (5) Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands vertreten den Konvent in anderen Vertretungsorganen der Doktorandinnen und Doktoranden.

§ 6 Ausschüsse

- ¹Der Konvent kann beratende Ausschüsse bilden. ²Konvents Ausschüsse können für Daueraufgaben (ständige Konvents ausschüsse) oder zur Vorbereitung bestimmter, zeitlich begrenzter Konventsangelegenheiten (nicht ständige Konvents ausschüsse) eingesetzt werden. ³Die Ausschüsse dürfen sich nur mit den ihnen zugewiesenen Aufgaben befassen. ⁴Ein Ausschuss kann jederzeit durch den Konvent aufgelöst werden.

III. Verfahrensvorschriften

§ 7 Entsprechende Anwendung der Verfahrensordnung

(1) Die Verfahrensordnung der Universität Freiburg vom 5. März 2015 gilt für den Konvent nach Maßgabe der folgenden Absätze entsprechend.

(2) Der Konvent beschließt mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder.

(3) § 11 der Verfahrensordnung gilt für Verstöße gegen diese Geschäftsordnung entsprechend.

IV. Schlussbestimmung

§ 8 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage ihres Beschlusses in Kraft.

Freiburg, den 30.11.2016

A handwritten signature in black ink, consisting of stylized initials and a long horizontal stroke extending to the right.

Für den Vorstand des Konvents der Doktorandinnen und Doktoranden an der Philologischen Fakultät und an der Philosophischen Fakultät